

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNGEN «DULI» der Wasserversorgung HTRK

Erlassen vom Departement des Innern des Kantons Schwyz am - 8. JUNI 2005

Der Departementsvorsteher: *Armin Huggen*

Öffentliche Auflage vom 23. JAN. 2004 23. FEB. 2004 bis

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 160 vom 6. September 2005

Der Landammann:

..... *[Signature]*



Der Staatsschreiber:

..... *[Signature]*

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen Duli

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung HTRK, Dorfstrasse 10,
8800 Thalwil

Inhaltsübersicht

I ALLGEMEINES

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- ❖ Weitere Schutzzone (Zone S3) Art. 5
- ❖ Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 6
- ❖ Fassungsbereich (Zone S1) Art. 7

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINES	5
Art. 1 Begriffe	5
Art. 2 Gesetzliche Grundlagen	5
Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	6
Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen	6
II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	7
Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3	7
Art. 5.1 Bauten und Anlagen	7
a) Allgemein	7
b) Kanalisation / Versickerung	7
c) Strassen	8
d) Wassergefährdende Stoffe	8
e) Abstellplätze	8
f) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	8
Art. 5.2 Bewirtschaftung	8
Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe	9
a) Pflanzenschutzmittel	9
b) Dünger	9
Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2	10
Art. 6.1 Bauten und Anlagen	10
a) Allgemein	10
b) Kanalisation / Versickerung	10
c) Strassen	10
d) Parkplätze	11
e) Wassergefährdende Stoffe	11
f) Abstellplätze, Zelt- und Campingplätze	11
g) Holzlagerplätze	11
h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	11
Art. 6.2 Bewirtschaftung	11
a) Landwirtschaft	11
b) Weidebetrieb	12
Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe	12
a) Pflanzenschutzmittel:	12
b) Dünger	12
Art. 7 Fassungsgebiet, Zone S1	13
III SPEZIELLE MASSNAHMEN	14
Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes	14
Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte	14

Art. 10	Baulicher Unterhalt der Quelfassung	14
IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
Art. 11	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes	15
Art. 12	Inkrafttreten	15
Art. 13	Anmerkung im Grundbuch	15
Art. 14	Informationspflicht	15
Art. 15	Vollzug und Überwachung	15
Art. 16	Strafbestimmungen	16

ANHANG

Anhang 1: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten
in Grundwasserschutzzonen (S)

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz der Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- ♦ Fassungsbereich Zone S1
- ♦ engere Schutzzone Zone S2
- ♦ weitere Schutzzone Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellwasserfassungen Duli. Mit der engeren Schutzzone sollen die Fassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellwasserfassungen bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)
- Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)
- Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2004
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (Stoffverordnung, SR 814.013, StoV)
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27
- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)
- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 2. Mai 1996, verfasst durch Dr. H. Jäckli AG, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:2000, erstellt durch Dr. H. Jäckli AG, Zürich, mit Datum vom 2. Mai 1996.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 29.3.1994.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Bezirkskanzlei Einsiedeln und bei der Wasserversorgung HTRK jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5.1 lit. b/c verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglementes.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Bestehende **Jauchegruben** und **Mistplatten** sowie **Grünfuttersilos** sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1,5 facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das Versickern von Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von Dachwasser darf nur flächig oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Für Güterstrassen und Maschinenwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Die Verwendung von Kehrrichtschlacke und recycliertem Bauschuttmaterial ist verboten.

d) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Art. 23).

e) Abstellplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

f) Materialentnahmen, Geländeveränderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft und Weidegang, ist zugelassen.

Es bestehen folgende Einschränkungen:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt, ist verboten.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde ist verboten.
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen; Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Grundwassergefährdend“ verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Vorratsschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende März darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle 5 Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser in Versickerungsanlagen ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist im Grundsatz untersagt. Lässt sich die Führung der Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind spezielle Schutzmassnahmen vorzukehren, damit während des Baus und des Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist. Allfällige neue Strassen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Allfällige neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängigen Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in anderen Gesetzgebungen bestehen, sind die sich in der Schutzzone S2 befindlichen Güterstrassen gestützt auf vorliegendes Reglement mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Abstellplätze, Zelt- und Campingplätze

aller Art sind verboten

g) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft und Weidegang, ist zugelassen.

b) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**a) Pflanzenschutzmittel:**

Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Schutzzone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel (landwirtschaftliche Forschungsanstalten) eine entsprechende Auflage verfügt hat.

b) Dünger

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jauche:

Klärschlamm und flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Die Nutzung als Sport- und Freizeitanlage.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Weidegang.
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.

Ausnahmeregelung für die Benutzung des unteren Wiesenweges:

Zur Bewirtschaftung der oberhalb der Zone S1 gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke sind, im Sinne einer Ausnahme vom generellen Nutzungsverbot, das Befahren der Zone S1 durch den unteren (nördlichen) Wiesenweg mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie der Viehdurchtrieb zugelassen.

Das Befahren und der Viehdurchtrieb dürfen die Grasnarbe nicht beeinträchtigen und sind auf das allernotwendigste zu beschränken. Der Viehdurchtrieb darf nur bei trockenem Wetter erfolgen und der Feldweg ist dabei einzuzäunen. Der Transport von Gülle ist verboten.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 Schutz des Fassungsbereiches

Der Fassungsbereich ist einzuzäunen. In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz kann auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch der Fassungs-
bereich im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Jauchegruben und Mistplatten zu Lasten der Wasserversorgung auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind durch den Eigentümer umgehend zu beheben.

Lässt sich bei der nordöstlich des Stallgebäudes bestehenden Mistplatte beim Mistumschlag eine Verschmutzung des Fassungsgebietes nicht vermeiden, so sind bauliche Massnahmen zu ergreifen oder die Mistplatte ist zu verlegen.

Art. 10 Baulicher Unterhalt der Quellfassung

Die Quellfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2004, vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Bezirksrat Einsiedeln im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 14 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 15 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt beim Bezirksrat von Einsiedeln.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang zum Schutzzonenreglement**Anhang 1***Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)***GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN**

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind Abends und Wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmierem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.

Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.